

	Billardkegelverband e.V.			
	Satzung			
	Stand 2018	Register Nr.2	Seite 1 von 9	

Satzung des Billardkegelverband e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 25. April 2012 in Schlepzig gegründete Verein führt den Namen **„Billardkegelverband“**.
2. Der Sitz des Verbandes ist Schlepzig.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Billardsports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verbandszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Organisation und Durchführung eines geordneten Spielbetriebes im Billard-Kegeln in seiner traditionellen Form,
 - die Einrichtung und Unterstützung von Landes-, Regional- und Kreisfachausschüssen zur Strukturierung und eigenständigen Erfüllung der Verbandsaufgaben in den unterschiedlichen Teilräumen des Verbandsgebietes, insbesondere zur Durchführung des Spielbetriebes, der Nachwuchsarbeit und der Breitensportförderung sowie
 - die Abhaltung von sportlichen Übungen, z. B. Trainingslagern unter sportlicher Anleitung.
3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben im Rahmen der steuerlich zulässigen Höhe gegenüber dem Verband einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Verbandstätigkeit entstandenen Aufwendungen (vgl. § 670 BGB), sofern und soweit die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und die zur Verwendung letzterer gefassten Beschlüsse dies zulassen. Der Verbandstag kann zudem eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für ihre Verbandstätigkeit beschließen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

	Billardkegelverband e.V. Satzung			
	Stand 2018	Register Nr.2	Seite 2 von 9	

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche Mitglieder; zudem kann es außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder geben. Die Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft sind in der Ehrenordnung geregelt.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf
 - Regelung seiner eigenen Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des Verbandes
 - Sitz und Stimme auf dem sowie Antragstellung an den Verbandstag gemäß § 9 dieser Satzung
 - das aktive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
 - Teilhabe und Nutzung der Angebote des Verbandes sowie
 - den Verband betreffende Informationen und Auskünfte.

Außerordentliche und Ehrenmitglieder haben Anrecht auf

 - Sitz auf dem Verbandstag
 - kostenfreie Teilhabe und Nutzung der Angebote des Verbandes sowie
 - den Verband betreffende Informationen und Auskünfte.
3. Alle Mitglieder und ihnen zugehörige Personen sind verpflichtet,
 - die Satzung und Ordnungen des Verbandes anzuerkennen und
 - gemäß § 6 dieser Satzung beschlossene Zahlungen pünktlich und in voller Höhe zu erbringen.
4. Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes werden verfolgt. Das Nähere, insbesondere die Sanktionsgewalt, regeln die Rechts- und Strafordnung, die Finanz- und Beitragsordnung, die Sport- und Turnierordnung sowie die ergänzenden Regelungen unterhalb der Ordnungen.
5. Als Rechts- und Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und deren Zugehörige sind zulässig:
 - Verwarnung, Verweis, Ermahnung
 - Geldbußen
 - Disqualifikation, Aberkennung von Punkten, Start- und Spielsperre und Herausnahme aus laufenden Wettbewerben
 - Verminderung besonderer Befugnisse (z. B. Tätigkeitsverbot)
 - Verminderung der Mitgliedsrechte, insbesondere Stimmentzug
 - Ausweisung (Hausverbot) oder
 - Ausschluss aus dem Verband

Die Tatbestände und den Ablauf des Ausschlussverfahrens regelt § 5 Abs. 3 dieser Satzung.

	Billardkegelverband e.V.			
	Satzung			
	Stand 2018	Register Nr.2	Seite 3 von 9	

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können ausschließlich Vereine werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Präsidenten des Billardkegelverbandes gerichtet werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Mit der Aufnahme erkennen das Mitglied und die ihm zugehörigen Personen die Satzung und Ordnungen des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, jedoch nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit Auflösung bzw. Tod des Mitgliedes
 - durch den Austritt des Mitgliedes (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verband
 - durch Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten. Der Austritt kann ausschließlich zum 30. Juni eines Jahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Dabei ist eine etwaige Unbilligkeit zu berücksichtigen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein Mitglied oder eine dem Mitglied zugehörige Person in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Verbandes verstoßen oder sich verbandsschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied oder eine dem Mitglied zugehörige Person Mitglieder des Präsidiums in der Öffentlichkeit beleidigt oder den Verband in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert hat. Ein Ausschluss bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes, insbesondere bei mehrfach angemahntem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr, kann ebenfalls erfolgen.
Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitgliedes. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied ist berechtigt, die Ausschlussentscheidung von der Schiedsstelle überprüfen zu lassen.
4. Austritt oder Ausschluss begründen keinen Anspruch auf eventuelles Verbandsvermögen.

	Billardkegelverband e.V. Satzung			
	Stand 2018	Register Nr.2	Seite 4 von 9	

§ 6 Beiträge, Umlagen und Gebühren

1. Der Verband erhebt Beiträge für die Mitgliedschaft. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet der Verbandstag.
2. Der Verband kann Umlagen, Aufnahme-, Verhandlungs- und Mahngebühren und Startgelder erheben. Die Höhe der Umlagen und Gebühren wird vom Verbandstag festgelegt. Die Höhe von Umlagen darf den Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen.
3. Alles Weitere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- der Verbandstag
- das Präsidium
- der Sportausschuss
- die Schiedsstelle
- die Kassen- und Prüfungskommission.

§ 9 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Der Verbandstag ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung über
 - die Aufstellung und Änderung der Satzung
 - die Änderung der Spielregeln Billard-Kegeln
 - den Erlass und die Aufhebung der weiteren Ordnungen des Verbandes
 - die Auflösung des Verbandes
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidenten
 - c) Entgegennahme des Prüfberichts der Kassen- und Prüfungskommission
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

	Billardkegelverband e.V. Satzung			
	Stand 2018	Register Nr.2	Seite 5 von 9	

3. Der Verbandstag ist mindestens alle zwei Jahre abzuhalten und wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten, geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform mindestens vier Wochen vor der Versammlung.
Der Präsident kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Der Präsident hat einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Für den außerordentlichen Verbandstag gelten die Einladungsformalien des ordentlichen Verbandstages.
4. Jedem ordentlichen Mitglied steht ein Stimmrecht nach dem vom Verbandstag beschlossenen und in der Geschäfts- und Wahlordnung niedergeschriebenen Stimm-schlüssel zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Jedes ordentliche Mitglied kann bis vier Wochen vor dem Verbandstag Anträge schriftlich oder in Textform beim Präsidenten einreichen. Anträge, die der Ergänzung der mit der Einladung zugegangenen Tagesordnung dienen, können bis 14 Tage vor dem Verbandstag eingereicht werden.
6. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder be-schlussfähig.
7. Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Satzung sowie die Spielregeln Billard-Kegeln betref-fende Entscheidungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
8. Über den Verbandstag ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versamm-ungsleiter und vom Protokollführer (vom Verbandstag gewählt) zu unterzeichnen und muss den Mitgliedern vor dem nächsten Verbandstag bekannt gemacht werden.
9. Weiterführende Regelungen zum Ablauf des Verbandstages werden durch die Ge-schäfts- und Wahlordnung getroffen.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium des Verbandes besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten Verbandsmanagement
 - dem Vizepräsidenten für Sportorganisation
 - dem Vizepräsidenten für Finanzen und
 - dem Vizepräsidenten für Öffentlichkeitsarbeit.

	Billardkegelverband e.V.			
	Satzung			
	Stand 2018	Register Nr.2	Seite 6 von 9	

2. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Es hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen und beschließt alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Wesentliche Aufgabe ist die Änderung der Verbandsordnungen, sofern und soweit in diesen nichts anderes bestimmt ist. Die weiteren Aufgaben im Einzelnen richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung, der Ordnungen sowie den Beschlüssen der Organe des Verbandes.
3. Der Präsident und der Vizepräsident für Sportorganisation und der Vizepräsident für Finanzen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
4. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand gemäß Absatz 3 vertreten. Zwei Präsidiumsmitglieder, von denen eines der Präsident ist, vertreten gemeinsam.
5. Das Präsidium wird alle vier Jahre durch den Verbandstag gewählt. Wiederwahlen sind unbegrenzt zulässig. Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis ein neues gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern kann die Erfüllung ihrer Aufgaben durch die verbleibenden Präsidiumsmitglieder kommissarisch bis zum nächsten Verbandstag bestellt werden.
6. Der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident, beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums. Er ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder verlangt wird.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder, davon mindestens eines gemäß Abs. 3, anwesend sind. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Beschlüsse des Präsidiums können auch im Wege schriftlicher (auch per Telefax), textlicher (per E-Mail) oder fernmündlicher Abstimmung im Rahmen einer Telefon-Videokonferenz gefasst werden. Die Voraussetzungen des Abs. 7 gelten dabei analog.
9. Das Präsidium kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die es bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen und beraten.
10. Das Präsidium ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung von insbesondere Organisations-, Verwaltungs- und Beschaffungsaufgaben des Verbandes zu beauftragen.
11. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Sportausschusses, der Schiedsstelle und der Kassen- und Prüfungskommission während der laufenden Wahlperiode kann das Präsidium geeignete Ersatzmitglieder bis zur nächsten festgelegten Wahl berufen.
12. Alle weiteren Anforderungen an das Präsidium, insbesondere die Regelungen zur Wahl der Präsidiumsmitglieder, werden durch die Geschäfts- und Wahlordnung bestimmt.

	Billardkegelverband e.V.			
	Satzung			
	Stand 2018	Register Nr.2	Seite 7 von 9	

§ 11 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss entscheidet über die sportorganisatorischen Angelegenheiten des Verbandes nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Ihm obliegen Beschlüsse
 - zur Änderung der Sport- und Turnierordnung (STO)
 - zur Änderung der Materialnormen und
 - zur Änderung der Rekordordnung.
2. Anträge an den Sportausschuss können von allen ordentlichen Mitgliedern sowie den Organen des Verbandes gestellt werden. Die Anträge sind an den Vorsitzenden zu richten.
3. Dem Sportausschuss gehören an:
 - der Vizepräsident für Sportorganisation (als Vorsitzender)
 - der Verbandssportwart
 - der Jugendsportwart
 - der Lehrwart
 - die Regionalwarte bzw. -leiter
4. Sitzungen des Sportausschusses finden bei Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden einberufen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches dem Präsidium zeitnah nach der Sitzung zugeleitet wird.

§ 12 Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle ist das ständige Rechtsorgan des BKV.
2. Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen keinem anderen Organ des BKV angehören.
3. Alles Weitere, insbesondere die Aufgaben, die Zusammensetzung und das Verfahren zur Entscheidungsfindung der Schiedsstelle regelt die Rechts- und Strafordnung.

§ 13 Kassen- und Prüfungskommission

1. Die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Verbandes wird jährlich durch mindestens zwei vom Verbandstag gewählte Mitglieder der Kassen- und Prüfungskommission, die nicht dem Präsidium angehören dürfen, geprüft. Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Verbandes, der Landes-, Regional- und Kreisfachausschüsse. Die Mitglieder der Kassen- und Prüfungskommission sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

	Billardkegelverband e.V.			
	Satzung			
	Stand 2018	Register Nr.2	Seite 8 von 9	

2. Den Mitgliedern der Kassen- und Prüfungskommission ist vom Präsidium umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Unterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
3. Die Mitglieder der Kassen- und Prüfungskommission erstatten dem Verbandstag einen Prüfbericht. Der Vorschlag zur Entlastung des Präsidiums kann von ihnen vorgebracht werden.

§ 14 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Landessportbund Brandenburg mit der Zweckbestimmung zu, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Jugendprojekten verwendet werden darf.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der Präsident und ein Vizepräsident als Liquidatoren bestellt.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet der Verband zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Verbandes personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder und deren Zugehörige. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Die Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten sowie auch die Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien, erfolgt ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Mitglieder und deren Zugehöriger. Eine anderweitige Datenverwendung, insbesondere Datenverkauf, ist nicht statthaft.
3. Den Organen und Funktionären sowie den sonstig für den Verband Tätigen ist es über das Ausscheiden aus dem Verband hinaus oder nach Beendigung ihrer Tätigkeit untersagt, die gespeicherten Daten unbefugt bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

	Billardkegelverband e.V. Satzung			
	Stand 2018	Register Nr.2	Seite 9 von 9	

4. Jedes Mitglied und jeder Zugehörige hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss des Verbandstages am 21. April 2018 in Kraft.